

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

10. Speisungsscheine an Stelle der anzurechnenden Karten

Gleichwohl ist der Gedanke auf dem Marsche, alle diese Bedenken zu überwinden. Die Städte Darmstadt und Freiburg im Breisgau haben dieses Ziel bereits durch die Ausgabe besonderer Speisungsscheine erreicht. Sie geben letztere, etwa in Form der Reichs-Reisebrotmarkenhefte, aus, wie alle sonstigen Städte ihre „Speisemarken“ auch ausgeben, jedoch nur unter gleichzeitiger Abrechnung auf die zuständigen Lebensmittelfarten. Wer z. B. in Freiburg 16 Doppelspeisemarken (täglich 2 Mahlzeiten für einen halben Monat) haben will, hat hierfür gleichzeitig abzutreten:

- a) Mehlfarten für 200 Gramm Mehl oder in Ware 200 Gramm Mehl,
- b) Kartoffelfarten für 10 Pfund Kartoffeln oder in Ware 10 Pfund Kartoffeln,
- c) Die „Lebensmittelfarten“ des fraglichen halben Monats.

Diese Speisemarken gelten sodann in allen Gasthäusern und Kriegsküchen. Gegen Rückgabe von 32 Marken erhält das Gasthaus oder die Kriegsküche einen Bezugsschein auf die entsprechende Menge von Lebensmitteln.

In Darmstadt ist geplant, gleichartige Doppelspeisemarken auszugeben. Hierbei besteht die Absicht, bei Bezug für einen vollen Monat, also für 60 Mahlzeiten, die gleichzeitige Abgabe von 70 Gramm Brotmarken (für Kochmehl) sowie von allen Teigwaren-, Fett-, Kartoffel- und Zucker- sowie Lebensmittelfarten zu fordern, mit Ausnahme der Hälfte der Butterkarte, der Hälfte der Zuckerkarte und der Eierkarte. Bei Bezug von Speisemarken für je 5 Tage (10 Mahlzeiten) oder ein Sechstel-Monat, plant man dagegen zur Erleichterung folgendes:

Es werden für je 10 Mahlzeiten gerechnet:

Kochmehl	115	Gramm
Hülsenfrüchte, Teigwaren	20	„
Fett	25	„
Mühlensfabrikate	50	„
Kartoffeln	1875	„
Zucker	43	„

Da der sechsfache Betrag dieser Waren der Monatsspeisefarte entspräche, soll es genügen, wenn für fünf Tage ein beliebiges Sechstel, also die volle Lebensmittelfarte einer der sechs Gruppen, mit der oben bezeichneten Monatsbeschränkung, zurückgegeben wird. Es kann also Speisemarken für fünf Tage erhalten, wer für 700 Gramm Brotmarken oder für 120 Gramm Teigwaren